
PROTOKOLL DER 5. SITZUNG VOM 19. MAI 2004

Verhandlungsdemokratie in Österreich

Die Themen der 5. Sitzung vom 19. Mai 2004 gliederten sich in 2 Teilbereiche:

1. Österreich als Beispiel für Verhandlungsdemokratie
2. Defekte Demokratien

Zu 1.) Verhandlungsdemokratie in Österreich

Bevor wir uns näher mit dem Korporatismus und der Sozialpartnerschaft als den zwei interessantesten Elementen der österreichischen Verhandlungsdemokratie befassen, verdeutlichen wir uns zunächst die zentralen Institutionen des politischen Systems Österreichs. Laut der Verfassung von 1920 bzw. 1929 ist Österreich ein parlamentarisches System mit präsidentiellen Elementen. Sowohl der Bundespräsident als auch der Nationalrat, die erste Kammer des österreichischen Parlamentes, werden hier direkt vom Volk gewählt. Obwohl der auf sechs Jahre gewählte österreichische **Bundespräsident** eigentlich mehr Rechte innehat als sein deutscher Amtskollege, nutzen dessen Inhaber ihre Rechte bisher noch nie voll aus und zeichneten das Amt des Bundespräsidenten in der österreichischen Politik daher nur durch einen „Rollenverzicht“ aus.

Faktisch wird die Politik in Österreich also maßgeblich durch das **Parlament** bestehend aus Nationalrat und Bundesrat bestimmt. Jedoch liegt auch hier ein erhebliches Ungleichgewicht bezüglich der Kompetenzverteilung vor. So ist die österreichische Regierung nur dem direkt gewählten Nationalrat verantwortlich, nicht dem durch die Länderparlamente gewählten Bundesrat. Die Kontrolle der Exekutive obliegt also alleine der ersten Parlamentskammer. Außerdem hat der Nationalrat gegenüber der zweiten Parlamentskammer auch in der Gesetzgebung die Oberhand. Der Bundesrat verfügt diesbezüglich lediglich über ein aufschiebendes Vetorecht. Generell werden politische Entscheidungen im Nationalrat bedingt durch die österreichische Kultur und Geschichte sehr konsensorientiert behandelt. In dem Arbeitsparlament herrscht eine starke Fraktionsbildung und Konkordanz. Die beiden stärksten Parteien, die christdemokratische Österreichische Volkspartei (ÖVP) und die Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ), kooperieren eng zusammen und vermitteln durch die sogenannte „**Sozialpartnerschaft**“ von Gewerkschaften und Unternehmen auch in der österreichischen Wirtschaft starke Konsensorientierung.

Ebenso die österreichische Exekutive fällt durch ihre Bemühungen um Konsens auf. Die **Regierung** ist ein Kollegialorgan, dem der Bundeskanzler, der Vizekanzler, Ministerien und Staatssekretäre angehören. Der Bundeskanzler besitzt hier keinerlei Weisungsrecht und ist nur „primus inter pares“. Entscheidungen werden in der österreichischen Bundesregierung nur nach dem Einstimmigkeitsprinzip getroffen.

Die oberste Institution der österreichischen Judikative als drittes Element der demokratischen Gewaltenteilung hat das **Verfassungsgericht** inne, welches über weitreichende Rechte verfügt.

Nachdem wir nun alle grundlegenden Institutionen des politischen Systems Österreichs erörtert hatten, befassen wir uns näher mit der **Konkordanz** als wesentliches Element

politischer Entscheidungsfindung in diesem Land. Wir stellten eine sehr viel stärkere Ausprägung von Parteien- und Verbändezugehörigkeit als beispielsweise in der Bundesrepublik Deutschland heraus. Die Verbände sind hier sehr viel stärker in das politische System integriert und sind in einigen Bereichen wie der Lohnpolitik auch maßgeblich an der Gesetzgebung beteiligt. Durch die Zwangsmitgliedschaft einiger Verbände zeichnen sich diese sehr hohe Mitgliedszahlen und auch einen dementsprechenden Einfluss auf die Politik aus.

Wie wir jedoch festhielten, schwächt der **Korporatismus** in Österreich heute immer mehr ab. Zahlreiche Verbände verzeichnen weniger Mitglieder und ziehen sich aus einigen Politikbereichen selbstständig zurück. Gründe dafür sind neben der allgemeinen Wirtschaftskrise sicherlich auch die Zunahme von Konfliktlinien sowie die Globalisierung und Generationenkonflikte.

Zu 2.) Defekte Demokratien

Im zweiten Teil der Sitzung befassten wir uns mit dem Begriff der „**Defekten Demokratie**“. Nach Wolfgang Merkel zeichnen sich diese Herrschaftssysteme durch „Störungen in der Funktionslogik eines oder mehrerer Teilregime“ aus. Dadurch verlieren sie trotz des „Vorhandenseins eines weitgehend funktionierenden demokratischen Wahlregimes zur Regelung des Herrschaftszugangs die komplementären Stützen, die in einer funktionierenden Demokratie zur Sicherung von Freiheit, Gleichheit und Kontrolle unabdingbar sind“. Nach Merkel reicht also das partizipatorische Minimum einer allgemeinen, freien, gleichen, geheimen und unmittelbaren Wahl nicht aus, um das Funktionieren einer Demokratie zu garantieren. Seiner Meinung nach ist so beispielsweise auch Gewaltenteilung zur Sicherung einer echten Demokratie notwendig.

„Defekte Demokratien“ unterteilt er demnach in vier Differenztypen:

- **Exklusive Demokratien:** Sie verfügen lediglich über ein eingeschränktes Wahlrecht und besitzen keine freien und fairen Wahlen.
- **Illiberale Demokratien:** Diese Herrschaftssysteme sind unvollständige Verfassungsstaaten und beschädigte Rechtsstaaten. Gewählte Regierungen können nach Belieben eine Einschränkung oder Absetzung von Grund-, Menschen- und liberalen Freiheits- und Bürgerrechten durchsetzen.
- **Delegative Demokratien:** Hier können Regierungen das Parlament umgehen oder auf die Justiz einwirken und so die Gewaltenteilung brechen.
- **Enklavendemokratien:** In diesen Systemen liegt eine Vetomacht beim Militär, Unternehmern oder anderen Akteuren vor, welche nicht durch Wahlen legitimiert ist.